

347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundeskanzlers betreffend Möglichkeiten einer weiteren Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (III-47 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß im Sinne der Vorschläge des zur Vorbehandlung des Berichtes des Bundeskanzlers eingesetzten Unterausschusses unter anderem einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 im Sinne des § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Ziel der gegenständlichen Novelle ist eine erforderliche Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes. Zu diesem Zweck sieht der vorgeschlagene Gesetzentwurf insbesondere eine Neufassung der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Dreiersenate und der Berichter, über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, über die Behandlung von Säumnisbeschwerden, betreffend die Begründung der Erkenntnisse des Gerichtshofes sowie die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe, vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Z 1, 2, 3 und 5:

Eine grundsätzliche Neuerung im Verwaltungsgerichtshofverfahren soll dadurch getroffen werden, daß in Verwaltungsstrafsachen anstelle von Fünfersenaten Dreiersenate entscheiden. Diese Dreiersenate sind in gleicher Weise wie die Fünfersenate zu bilden. Die mit Verwaltungsstrafsachen befaßten Dreiersenate werden — zum Zwecke der Unterscheidung von den Dreiersenaten im Sinne des § 12 VwGG 1965 — als „Strafsenate“ bezeichnet.

Zu Z 4, 7 und 8:

Eine weitere Vereinfachung des Verfahrens soll dadurch erzielt werden, daß über einen Antrag auf Zuerkennung der Aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde der Berichter ohne Senatsbeschuß entscheidet. Eine solche Entscheidung hat vorläufigen Charakter und muß schnell gefällt werden. Deshalb liegt es nahe, sie dem Berichter zu überlassen. Da die Entscheidung nicht der Senat trifft, kommt auch die Befassung eines verstärkten Senates nicht in Betracht.

Zu Z 6:

Der Entwurf geht davon aus, daß Rechtsfragen, die in einem verstärkten Senat behandelt werden sollen, von derartigem rechtlichem Gewicht sind, daß eine Unterscheidung von Verwaltungsstrafsachen und anderen Verwaltungssachen nicht gerechtfertigt wäre. Deshalb sieht er vor, daß in jenen Fällen, in denen in Verwaltungsstrafsachen ein verstärkter Senat zur Entscheidung berufen ist, dies ebenfalls ein Neunersenat zu sein hat.

Zu Z 11:

Die Regelung zielt darauf ab, einer Rechtsprechungsevidenz unter Verwendung der ADV keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg zu stellen.

Zu Z 12:

Im Einparteienverfahren soll die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keiner Begründung bedürfen, wohl aber die Abweisung des Antrages. Ferner kann auf eine Begründung nicht verzichtet werden, wenn widerstreitende Parteieninteressen vorliegen.

Zu Z 13:

Im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage soll es in den Fällen einer Säumnisbeschwerde der säumi-

gen Behörde nicht nur „freigestellt“ werden, den Bescheid nachzuholen; der Verwaltungsgerichtshof soll ihr die Erlassung des Bescheides vielmehr „auftragen“. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, der säumigen Behörde mit größerem Nachdruck ihre Pflicht zur Bescheiderlassung vor Augen zu führen. Mit der Regelung wird die Erwartung verbunden, daß die säumige Behörde nach einem solchen Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes häufiger als bisher den Bescheid erlassen wird. Die Verlängerung der Frist soll nur einmal möglich sein.

Zu Z 14:

Die vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfes bezwecken eine Beschleunigung des Verfahrens durch eine Einschränkung der Begründungspflicht. Insbesondere dann, wenn eine Rechtsfrage durch die ständige Rechtsprechung klargestellt ist, ist eine Wiederholung des gesamten Inhalts der ständigen Rechtssprechung in der Begründung eines Erkenntnisses nicht mehr erforderlich. Es soll in diesen Fällen genügen, die ständige Rechtsprechung zu zitieren, sodaß der einem Erkenntnis zugrundeliegende Gedankengang jenen Entscheidungen des Gerichtshofes, die ihn entwickelt haben, entnommen werden kann.

Dr. Jankowitsch

Berichterstatter

Zu Z 16:

Die Verzeichnung von Kosten soll so vereinfacht werden, daß der Beschwerdeführer (die Behörde), der (die) in irgendeinem Zeitpunkt vor der Entscheidung des Gerichtshofes Aufwandsersatz auch nur allgemein begeht hat, die Pauschbeträge für Schriftsaufwand, Vorlageaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die nach der Aktenlage entrichteten Stempelgebühren ersetzt erhält, und zwar selbstverständlich nur im gebührenden Ausmaß.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über die Strafsenate sollen mit Beginn eines Jahres inkraft treten, damit die Geschäftsteilung entsprechend vorgenommen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

✓

Wien, 1984 06 22

Dr. Neisser

Obmannstellvertreter

✓.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 203/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern (Fünfersenat), in Verwaltungsstrafsachen aus drei Mitgliedern (Strafsenat), von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes Bericht erstattet.“

2. Im § 11 Abs. 3 erster Satz wird der Klammerausdruck „(Fünfersenate)“ durch die Worte „gemäß Abs. 1“ ersetzt.

3. Der Einleitungssatz des § 12 Abs. 1 lautet:

„Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichter und dem rangältesten der übrigen Mitglieder des Fünfersenates bestehen (Dreierseaten), haben zu entscheiden“

4. Im § 12 Abs. 1 Z 1 entfällt die lit. c.

5. § 12 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichters über Beschwerden, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist.“

6. Der Einleitungssatz des § 13 Abs. 1 lautet:

„Der Fünfersenat ist durch vier, der Strafsenat durch sechs weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3) zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er mit Beschluss ausspricht.“

7. Im § 13 Abs. 2 entfallen die Worte „und über Anträge, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.“

8. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorberei-

tung der Entscheidung dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf die Verfahrenshilfe beziehen (§ 61) sowie Entscheidungen über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, trifft der Berichter ohne Senatsbeschluß.

9. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Berichter kann sich der Mithilfe eines rechtskundigen Bediensteten bedienen.“

10. Im § 14 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

11. Im § 17 Abs. 3 entfällt das Wort „karteimäßige“.

12. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn die Interessen Dritter berührt werden.“

13. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Art. 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der belangten Behörde aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Verwaltungsbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Wird der Bescheid fristgerecht erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen.“

14. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Jedes Erkenntnis ist zu begründen. Soweit die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, genügt es, diese anzuführen.“

15. Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe (§ 61) nicht zulässig.“

16. Dem § 59 Abs. 3 wird angefügt:

„Wurde jedoch bis zur Entscheidung zumindest ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz gestellt, so sind die Pauschbeträge für Schriftsatzaufwand, Vorlageaufwand und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Stempelgebühren im gebührenden Ausmaß jedenfalls zuzusprechen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1984, der Art. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.